

- Stellungnahme -

Anträge der Fraktion der AfD

Einrichtungsbezogene Impfpflicht gegen COVID-19 aufheben

BT-Drucksache 20/1507 vom 26.04.2022

Impfnebenwirkungen aufklären und ernst nehmen

BT-Drucksache 20/2567 vom 05.07.2022

Der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zu den Anträgen der Fraktion der AfD zur Aufhebung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht (BT-Drucksache 20/1507) und zur Aufklärung von Sachverhalten einer Impfnebenwirkung (BT-Drucksache 20/2567).

Der DBfK verweist zunächst auf die kurze Frist von drei Werktagen zur Abgabe der Stellungnahme zu seit Monaten vorliegenden Anträgen. Dies erzeugt denselben Arbeitsaufwand wie die seit Jahren zu beobachtende und bereits mehrfach monierte Praxis, Referenten- und Kabinettsentwürfe mit kürzester Fristsetzung in die Beratung einzubringen. Von daher fassen wir uns kurz und allgemein.

Die Aufklärung der vielfach berichteten Impfnebenwirkungen nach einer Impfung gegen das SARS-CoV-2 Virus und seiner Varianten obliegt den staatlichen Behörden und Kontrollorganen mit seinen medizinischen, infektiologischen und hygienischen Expert:innen sowie einer Begutachtung durch die zahlreich verfügbaren außerstaatlichen Expertenkreise. Auch der Deutsche Bundestag ist aufgefordert, seinen Kontroll- und Regulierungspflichten nachzukommen, wenn sich erweist, dass die bedingt zugelassenen Impfstoffe nachhaltige Schäden bei den Bürger:innen verursachen. Entgegen den kolportierten anderslautenden Vertragsvereinbarungen mit den Herstellern der Impfstoffe sind diese ggf. zum Schadensersatz heranzuziehen und zu sanktionieren. Die fachliche Beurteilung der Sachlage ist nicht die Expertise des DBfK. In jedem Falle ist das Thema Impfnebenwirkungen umfassend aufzuklären, denn ohne Aufklärung der Vorwürfe wird in der Bevölkerung für zukünftige präventive Maßnahmen gegen vermeidbare Viruserkrankungen ein großer Vorbehalt und Mißtrauen in bewährte Schutzmaßnahmen erzeugt.

Vor dem Hintergrund der mit dem neuen Infektionsschutzgesetz neu geregelten Maßnahmen und der bestehenden Unsicherheit, wie sich die Pandemie ab Herbst 2023 auswirkt, ist zunächst festzuhalten, dass die zum Jahresende auslaufende einrichtungsbezogene Impfpflicht in den Bundesländern sehr unterschiedlich durchgesetzt wird. Eine Entscheidung seitens der Bundesregierung über eine Verlängerung der Pflichtmaßnahme steht derzeit aus.

Bei allem gebotenen Schutz v.a. vulnerabler Patient:innen und des Pflegepersonals, mit dem Coronavirus als Gesellschaft in einer relativen Normalität umzugehen und nicht begründete oder nicht wirksame Zwangsmaßnahmen/-auflagen und Restriktionen zu vermeiden, stellt der DBfK fest:

- Eine einrichtungsbezogene Impfpflicht für Pflegefachpersonen und weitere Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen kann ohne allgemeine Impfpflicht keine Wirkung entfalten. Derzeit übertragen und/oder erkranken sowohl Menschen mit als auch ohne Impfstatus. Damit verbleibt ein hohes Gefährdungspotential für die zu schützenden Personengruppen in Pflegeeinrichtungen bestehen. Da die allgemeine Impfpflicht nicht durchgesetzt werden konnte, sollte eine Aufhebung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht, die nicht wirksam umgesetzt wurde, erfolgen. Mit der öffentlichen Diskussion über eine angebliche mangelhafte Umsetzung wurde v.a. der desolate Personalstand in der Pflege verschleiert. Fakt ist, dass sich ein Großteil der Pflegefachpersonen in der Akutpflege und in der Langzeitpflege haben impfen lassen.
- Ein gutes Testkonzept für Beschäftigte, Dienstleister, Besucher und zu schützende Personengruppen ist weiter vorzuhalten (und ist etablierter Standard in vielen

Einrichtungen). Das Tragen von medizinischen MNS sollte nach RKI-Empfehlung (weiterhin) erfolgen.

- Der gesetzlich vorgeschrieben dauerhafte Einsatz und die Anwendung von FFP 2 Masken für Personal und Menschen mit Pflegebedarf in geschützten Einrichtungen ist dringend überarbeitungsbedürftig und wird in den Bundesländern sehr unterschiedlich gehandhabt.
- Der DBfK befürwortet nach wie vor die Impfungen nach StiKo-Empfehlung.
- Testkonzepte sind in der Langzeitpflege sowohl stationär als auch im ambulanten Bereich nötig. Es muss eine Kostenerstattung für Tests, die Schutzkleidung, den personellen Aufwand für Tests und Benutzung der Schutzausrüstung (längere Rüstzeiten) geben. Das sollte auch nicht zu Lasten von Kontaktzeiten mit Pflegebedürftigen gehen.
- Bewohner:innen in Pflegeeinrichtungen dürfen in keinem Fall wieder zwangsisoliert werden. Infektionen können dauerhaft nicht vermieden werden und gehören zum Lebensrisiko.
- Erkrankte Beschäftigte bleiben zu Hause, dies gilt auch, wenn ein positiver Test Erkrankung definiert, obwohl die Person symptomlos ist, da ein Infektionspotenzial gegeben ist. Die Isolations- und Quarantänemaßnahmen werden abgeschafft.

Berlin, 10.10.2022

Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) - Bundesverband e. V.

Alt-Moabit 91 | 10559 Berlin | Telefon: +49 (0)30-2191570 | E-Mail: dbfk@dbfk.de | www.dbfk.de

